

### III. Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher und Übersetzer

#### §9

(1) Staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die auf Ersuchen des Gerichts Gutachten erstatten, werden auf Antrag die dadurch entstehenden Kosten vom Gericht vergütet.

(2) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie eine Entschädigung nach den für den entsprechenden Fachbereich geltenden Gebühren- oder Honorarordnungen. Sachverständige, für deren Fachbereich keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5 bis 15 M für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

Anmerkung: Die Vergütung bei ärztlichen Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane erfolgt gem. Ziff. 4. der Anl. zur AO über ärztliche Begutachtungen (Reg.-Nr. 12.). Einen Überblick über die Gebühren- und Honorarordnungen für weitere Fachbereiche enthalten „Das geltende Recht“, Ausgabe 1987, Systematischer Teil, Berlin 1987 S.303 bis 306 und 410-412. und LI Nr. 15/82 des MdJ.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25 % des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird vom Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

(5) Unabhängig davon, ob die gutachterliche Tätigkeit vom Gericht entschädigt wird oder nicht, sind die dadurch entstandenen Kosten dem Kostenschuldner als Auslagen des Staatshaushalts in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn durch das Gericht keine Entschädigung gezahlt wurde.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §6 Abs. 2 dieser AO.

(6) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen beauftragten anderen Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

#### § 10

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer.

Anmerkung: Gegenwärtig gilt die AO vom 19. 12. 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen - Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer-(GBl. Sdr. Nr. 1031; Ber.GBl. 1 1980 Nr. 21 S. 214). Die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate erfolgt nach der entsprechenden AO vom 5.2. 1976(abgedr. als Anm. nach § 85 StPO - Reg. - Nr. L).

### IV.

#### Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

#### § 11

(1) Die Entschädigung sowie die Berechnung und Berücksichtigung der anteiligen Lohn- und Gehaltsforderung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgen entsprechend den §§ 6 bis 8.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §6 Abs. 2 dieser AO.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend den §§ 1 bis 5.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffenschulungen geltenden Bestimmungen.

### V.

#### Steuerliche Behandlung

#### § 12

(1) Entschädigungen an selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesell-